

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 76 (1967)
Heft: 1-2

Artikel: Was ist das humanitäre Völkerrecht? : Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : I. Teil
Autor: Pictet, Jean
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975082>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist das humanitäre Völkerrecht?

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

I. Teil

Dr. Jean Pictet

Seit einigen Jahrhunderten hat man die Gewohnheit angenommen, jenen beachtlichen Teil des Völkerrechts, der sich vom Menschlichkeitsgefühl leiten lässt und seinen Schwerpunkt auf den Schutz des Menschen verlagert, «humanitäres Recht» zu nennen. Dieser Ausdruck scheint zwei unterschiedliche Begriffe, den einen juristischen, den anderen sittlicher Art, zu vereinen. Die Bestimmungen, die den Gegenstand unserer Studie bilden, sind, wie wir später sehen werden, eine Uebertragung sittlicher, genauer gesagt, humanitärer Anliegen an das Völkerrecht. Die Bezeichnung scheint also angebracht zu sein.

In den Jahren von 1948 bis 1950 hat das humanitäre Recht einen ausserordentlichen Aufschwung genommen. Diese drei denkwürdigen Jahre kennzeichnen mit Gewissheit eine entscheidende Etappe im Kampf um die Verteidigung der menschlichen Person. 1949 war es der Abschluss der vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsopfer, die revidiert und ergänzt worden waren. Gleichzeitig wurden auf dem Gebiet der Menschenrechte 1948 die allgemeine Erklärung und 1950 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verkündet. Damit erhielt das humanitäre Recht seinen Adelsbrief; es will nicht mehr eine einfache Provinz des Völkerrechts, sondern eine Republik mit weitgehender Autonomie sein.

Schauen wir uns nun den Begriff *humanitäres Völkerrecht* näher an, indem wir seinen Inhalt bestimmen und versuchen, es selbst und die einzelnen Teile, aus denen es sich zusammensetzt, zu erklären.

Das humanitäre Recht lässt sich in einem weiteren und einem engeren Sinn fassen. Im weiten Sinn setzt es sich aus der Gesamtheit der geschriebenen oder herkömmlichen völkerrechtlichen Bestimmungen zusammen, die die Achtung vor der menschlichen Person und ihre Entfaltung gewährleisten.

Gegenwärtig umfasst das humanitäre Recht zwei Zweige: das *Kriegsrecht* und die *Menschenrechte*.

Einige Juristen, wie Professor Milan Bartos, möchten einen dritten Zweig hinzufügen: das *Friedensrecht*, das heißt diejenigen Bestimmungen, die das Ziel verfolgen, den Frieden aufrechtzuerhalten und den Krieg als Mittel zur Lösung von Streitfragen zwischen Menschengemeinschaften auszuschliessen. Man nennt dieses Recht auch *Jus contra bellum*. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge wird diese Beifügung jedoch nicht anerkannt, und wir sehen davon ab, sie zu berücksichtigen. In der Tat weist dieser bedeutende Rechtszweig zwar offensichtlich einen humanitären Charakter auf,

betrifft aber weniger direkt den einzelnen Menschen als vielmehr die anderen Teilgebiete des humanitären Rechts und hat auch einen politischen Aspekt, der nicht zu unterschätzen ist.

Wie bereits gesagt, besteht das humanitäre Recht zum ersten aus dem Kriegsrecht, und auch dieser Begriff kann in einem weiten und in einem engen Sinne verstanden werden.

Das *Kriegsrecht* im weiten Sinn bezweckt die Regelung der Feindseligkeiten und die Milderung ihrer Härten soweit es die militärischen Erfordernisse gestatten. Es unterteilt sich in zwei Nebenzweige: das *Haager Recht* oder das eigentliche Kriegsrecht und das *Genfer Recht* oder das eigentliche humanitäre Recht.

Das *Haager Recht* oder das eigentliche Kriegsrecht setzt die Rechte und Pflichten der Kriegführenden bei der Durchführung der Kampfhandlungen fest und begrenzt die Wahl der schädigenden Mittel. Diese Bestimmungen ergeben sich hauptsächlich aus der Haager Landkriegsordnung von 1899, die 1907 revidiert wurde. Man muss natürlich jene sehr wichtigen Teile davon ausschliessen, die 1929 und 1949 in den Genfer Bereich übergegangen sind, das heißt das Kriegsgefangenestatut, das Statut der Verwundeten und Schiffbrüchigen der Seestreitkräfte sowie jenes der Zivilpersonen in besetztem Gebiet. Die obige Definition ist neu und berücksichtigt die 1949 erfolgte Trennung. Das Haager Recht umfasst jedoch auch Abkommen, die nicht den Namen der niederländischen Hauptstadt tragen, wie die St.-Petersburger Erklärung von 1868, die den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten verbietet, und das Genfer Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von ersticken und giftigen Gasen sowie von bakteriologischen und ähnlichen Mitteln zu Kriegszwecken.

Würden die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Zivilbevölkerung einen Mindestschutz gegen die Gefahren eines unterschiedslos geführten Krieges zu sichern, zum Abschluss eines diplomatischen Vertrages führen, so würde dieser natürlich eher zum Haager Recht gehören.

Das *Genfer Recht* oder das eigentliche humanitäre Recht strebt den Schutz der ausser Kampf gesetzten Militärpersonen sowie derjenigen Personen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen, an.

Seit 1949 hat das Genfer Recht in den vier Genfer Abkommen seinen Niederschlag gefunden. Dieses juristische Gebilde von über vierhundert Artikeln ist die jüngste und zugleich die vollständigste Kodifizierung

der Normen zum Schutze des Menschen im Falle eines bewaffneten Konflikts. Zweifellos stellt es heute, wenigstens dem Umfang nach, Dreiviertel des Kriegsrechts dar. Das Genfer Recht mit seinem spezifisch humanitären Charakter ist ein Hauptelement der Zivilisation und des Friedens und verkörpert das Ideal des Roten Kreuzes. Uebrigens hat das Internationale Komitee von Genf die Anregung zu seiner Schaffung gegeben und es von Anfang an gefördert. Daher nennt man es zuweilen «Rotkreuzrecht». Wie bereits gesagt, ging 1949 ein umfangreicher Abschnitt des Haager Rechts, beträchtlich erweitert, in die Genfer Sphäre über: der Schutz der Zivilpersonen, besonders in besetzten Ländern. Damit wurden zum erstenmal Menschen durch die Genfer Abkommen geschützt, die nicht den Streitkräften angehörten und weder verwundet, krank, schiffbrüchig oder gefangen waren. Zweck dieser neuen Bestimmungen war gewissermassen zu vermeiden, dass Zivilpersonen direkte Opfer des Krieges werden. Man kann aber auch geltend machen, dass die Zivilpersonen allein auf Grund der Tatsache, dass sie sich in vom Feinde besetztem Gebiet befinden, keine völlige Freiheit mehr geniessen und mehr oder weniger unter den Feindseligkeiten zu leiden haben.

Ein weiteres Element lässt den Unterschied zwischen der Genfer und der Haager Bewegung erkennen. Die Genfer Texte wurden einzig und allein zum Nutzen des Einzelmenschen ausgearbeitet; im allgemeinen geben sie den Staaten keine Rechte gegen sie in die Hand. Anders ist es bei den Kriegsgesetzen, die bezwecken, die Kampfhandlungen zu regeln und zum Teil noch militärische Erfordernisse berücksichtigen. Durch die Genfer Abkommen wurde eine Aera erschlossen, die den Menschen und den Grundsätzen der Menschlichkeit den Vorrang einräumt. Innerhalb des eigentlichen humanitären Rechts wird von medizinisch-juristischen Kreisen noch ein «Internationales Aerzterecht» unterschieden, das Bestimmungen enthält, welche die ärztliche Betreuung sicherstellen wollen und auf die Verwundeten, die Kranken und das Sanitätspersonal anwendbar sind.

Nun bleibt uns noch der zweite grosse Zweig des humanitären Rechts zu definieren: Die Gesetzgebung der Menschenrechte verfolgt das Ziel, den Menschen zu jeder Zeit den Genuss der grundlegenden Rechte und Freiheiten zu gewährleisten und sie vor sozialen Notständen zu bewahren.

Der wesentliche Unterschied zum vorher besprochenen Gebiet besteht darin, dass diese Gesetze sowohl in Frie-

dens- wie in Kriegszeiten Anwendung finden. Sie sind vom Konfliktzustand unabhängig. Man könnte sagen, dass die Menschenrechte die allgemeinsten Grundsätze des humanitären Rechts umfassen, innerhalb dessen das Kriegsrecht nur eine Ausnahmestellung einnimmt, indem es eben nur dann anwendbar ist, wenn durch Krieg die Menschenrechte eingeschränkt oder verletzt werden. Urheber dieses Rechts ist auf Weltebene nicht das Rote Kreuz, sondern die Organisation der Vereinten Nationen, die Nachfolgerin des Völkerbundes. Auch Bewegungen wie der Europarat oder die Organisation der amerikanischen Staaten beteiligen sich in ihrem geographisch beschränkten Raum am Ausbau des humanitären Rechts. Dieses weite Gebiet umfasst neben der Kodifizierung der Menschenrechte zum Beispiel auch die Bestimmungen gegen die Sklaverei, den Frauenhandel, den Rauschgifthandel, das Abkommen betreffend das Flüchtlingsstatut und in gewissem Masse auch die Arbeitsgesetzgebung.

«Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts» — so ist eine Artikelfolge von Dr. Jean Pictet, Direktor des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und einer der hervorragendsten Kenner des humanitären Völkerrechts, überschrieben. Wenn auch in erster Linie rechtliche Probleme und Zusammenhänge erörtert werden, so tragen die Ausführungen Dr. Pictets doch über juristische Erwägungen hinausgehende Züge und wenden sich daher an einen breiten Leserkreis. Bestechend durch klaren Aufbau und prägnante Formulierungen, versuchen sie, insbesondere Ausmass und Grenzen der Tätigkeit des Roten Kreuzes in internationalen Konflikten darzustellen. Wenn wir auf den vorangehenden Seiten den ersten Teil dieser Beiträge veröffentlichen, so möchten wir zugleich darauf aufmerksam machen, dass die folgenden Nummern unserer Zeitschrift die Fortsetzung der Abhandlung bringen werden.